

(Nr. 6390) Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren. Vom 18. Juli 1918.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden Anwendung auf Waren, die als Ersatz für Waren aus reinem Tabak in den Handel gebracht werden sollen und hergestellt sind entweder

1. aus Tabak und Tabakerfatzstoffen (Tabakmischwaren) oder
2. aus Tabakerfatzstoffen allein ohne Mitverwendung von Tabak (tabakähnliche Waren).

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Waren, die für Rau- und Schnupfzwecke verwendet werden sollen.

§ 2

Tabakmischwaren, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. die Bezeichnung „Tabakmischware“, die in Gewichtsteilen ausgebrückte Angabe der darin enthaltenen Mengen reinen Tabaks sowie die Bezeichnung der zur Herstellung sonst verwendeten Stoffe;
3. den Inhalt nach deutschem Gewicht oder Stückzahl;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3

Tabakähnliche Waren, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache außer den im § 2 Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung „tabakähnliche Ware“ und die Angabe der zur Herstellung verwendeten Stoffe enthalten.

§ 4

Packungen oder Behältnisse, aus denen Tabakmischwaren oder tabakähnliche Waren stückweise oder lose an den Verbraucher abgegeben werden, müssen die in §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen enthalten.

§ 5

Die in §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt

§ 6

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Überklebezettel, ist verboten.

§ 7

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch am 31. Juli 1918 im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren können diese Stellen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 8

Vom 1. Oktober 1918 ab dürfen Waren, die nicht den Bestimmungen dieser Bekanntmachung entsprechend gekennzeichnet sind, nicht mehr feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 9

Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder einer dieser Strafen strafbar.

§ 10

Die Bekanntmachung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein